

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

vom 17.01.2022

Die Güstrower Kies + Mörtel GmbH
Stellwerkswiese 2
18292 Krakow am See
– nachfolgend Unternehmer genannt –

hat beim Bergamt Stralsund nach dem Bundesberggesetz i.V.m. dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz Folgendes beantragt:

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 52 Abs. 4 Satz 2, § 55 BBergG i.V.m. § 76 Abs. 1, § 73 VwVfG M-V für die 2. Planänderung für den Kiessandtagebau Charlottenthal.

Die behördliche Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund ergibt sich aus § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung des Bundesberggesetzes (BBergGZuVO).

Der Unternehmer plant die Erweiterung des in Umsetzung befindlichen Kiessandtagebaus Charlottenthal. Der Beschluss für den Rohstoffabbau im Tagebau Charlottenthal datiert vom 20.09.2006. Im Zuge lagerstättegeologischer Untersuchungen wurden nördlich / nordwestlich des bestehenden Tagebaus förderwürdige Kiese und Sande nachgewiesen. Der Unternehmer beabsichtigt, diese Vorräte in einer Größenordnung von ca. 2,5 Mio. t im Trockenschnitt abzubauen. Dazu soll der Tagebau in nördliche bis nordwestliche Richtung um etwa 14,8 ha über die bestehende Planfeststellungsgrenze hinaus erweitert werden. Die Erweiterungsfläche soll nach Abbau der gewinnbaren Vorräte durch Einlagerung von unbelasteten Fremdböden und tagebaueigenem Abraum wieder nutzbar gemacht werden. Es ist die annähernde Wiederherstellung des Geländerelevs wie vor Abbaubeginn und eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorgesehen. Die Folgenutzung der übrigen Teile des Tagebaus - geplant ist die Herrichtung von überwiegend nährstoffarmen Rohboden-Sukzessionsflächen im Sinne des Naturschutzes - soll weitgehend unverändert bleiben und ggf. im Detail an die tatsächliche Situation bzw. sich abzeichnende Änderungen angepasst werden. Durch die Gewinnung zusätzlicher Rohstoffvorräte ist von einer Verlängerung der Laufzeit des Vorhabens voraussichtlich bis zum Jahr 2040 auszugehen.

Das geplante Erweiterungsvorhaben führt zu Grundinanspruchnahmen innerhalb der Gemeinde Krakow am See.

Der Vorhabenträger hat sich zur Prüfung der Umweltverträglichkeit entschlossen. Eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei Vorhaben möglich, für die nach Anlage 1 UVPG zumindest eine Vorprüfungspflicht besteht sowie bei der Änderung derartiger Vorhaben (vgl. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG). Bei der geplanten Erweiterung des Tagebaus und dem weiteren Betrieb handelt es sich gemäß § 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) Doppelbuchst. dd) UVP-V Bergbau i.V.m. Anlage 1, Nr. 15.1 UVPG um ein Vorhaben, das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich macht. Weitere Voraussetzung der freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung ist, dass die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Ein Fall fehlender Zweckmäßigkeit wird in der Regel nur dann gegeben sein, wenn offenkundig ist, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Liegen dagegen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Satz 1 vor, besteht nach Satz 2 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Bergamt Stralsund als zuständige Behörde hat mit Schreiben vom 17.01.2019 das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, da das Vorhaben erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen wären.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen insbesondere:

- Antrag und Erläuterungsbericht,
- Übersichtskarte (Anlage 1),
- Tageriss mit Abbauplanung und Darstellung der beantragten Änderungen (Anlage 2),
- Wiedernutzbarmachungsplan mit Darstellung der Kompensationsmaßnahmen (Anlage 3),
- Tagebauschnitte 1-1' und 2-2' (Anlage 4),
- Schnitte zur Wiedernutzbarmachung 1-1' und 2-2' (Anlage 5),
- Sondernutzungserlaubnis Zufahrt Kiessandabbau Charlottenthal 3 (Anlage 6)
- UVP-Bericht (Anhang I),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anhang II),
- Erfassung der Brutvögel, Amphibien und Reptilien (Anhang III),
- Hydrogeologisches Gutachten Erweiterung Kiessandabbau Charlottenthal und Groß Tessin (Anhang IV),
- Emissions- und Immissionsprognose für Schall (Anhang V).

Die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung sind in den ausgelegten Planunterlagen enthalten. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 76 Abs. 1 i.V.m. § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG M-V) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Der vollständige Plan (insbesondere Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens) liegt

vom 08.02. bis einschließlich 07.03.2022

während der Sprech- / Öffnungszeiten, sowie nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im

Amt Krakow am See, Bau- und Ordnungsamt (Raum 1.18 OG), Markt 2, 18292 Krakow am See, Tel. 038457/30441

Dienstag	08:30 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr,

sowie im

Bergamt Stralsund (Raum A333), Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Tel. 03831/61210

Montag bis Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen können während der öffentlichen Auslegung ab dem 08.02.2022 auch auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Aufgrund der derzeitigen coronabedingten Situation ist die Einsichtnahme bis auf Weiteres telefonisch unter den genannten Kontaktdaten vorab abzustimmen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort und die Einhaltung der z.Z. geltenden Corona-Schutzmaßnahmen sind zwingend erforderlich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund oder bei der weiteren vorgenannten Auslegungsstelle Äußerungen und Einwendun-

gen gegen den Plan bzw. das Vorhaben erheben. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Äußerung und Einwendung beim Bergamt Stralsund oder bei der vorgenannten Auslegungsstelle maßgeblich. Die Äußerung und Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund als Anhörungsbehörde zu geben ist.

In Äußerungen und Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist (§ 17 VwVfG M-V). Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Äußerungen und Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG M-V). Dies gilt auch für Äußerungen und Einwendungen, die nicht dem Gebot der Schriftform genügen. Die Schriftform wird durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt.

— Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Planungsentscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Frist beim Bergamt Stralsund oder bei der weiteren vorgenannten Auslegungsstelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

— Nach dem Ablauf der Äußerungs- / Einwendungsfrist erhobene Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG M-V, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

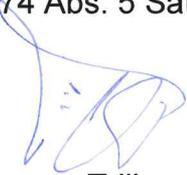
— Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden mit dem Unternehmer, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, grundsätzlich in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird (Erörterungstermin, § 73 Abs. 6 VwVfG M-V). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird, kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten Frist Einwendungen gegen die vorgesehene Maßnahme hat; die Behörde den Beteiligten mitgeteilt hat, dass sie beabsichtige, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden und kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten Frist Einwendungen dagegen erhoben hat, alle Beteiligten auf diesen verzichtet haben oder wegen Gefahr im Verzug eine sofortige Entscheidung notwendig ist (§ 67 Abs. 2 VwVfG M-V).

— Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder der Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geltend gemachte Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist.

— Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung den Unternehmer über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen unterrichtet; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Über die Zulässigkeit

des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund) entschieden, die für das Planfeststellungsverfahren sowie für die abschließende Planungsentscheidung einschließlich der Erteilung wasserrechtlicher Gestattungen zuständig ist. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Das Bergamt Stralsund ist auch für weitere Fragen betreffend relevanter Informationen über das Vorhaben Kiessandtagebau Charlottenthal zuständig.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Unternehmer und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V). Die Zustellung dieser Entscheidung an die Einwender oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG M-V).



Thomas Triller
Bergamtsleiter

